

Voraussetzungen für die Anerkennung einer Sonderform der Netznutzung nach §19 StromNEV sind benannt im Leitfaden der Bundesnetzagentur (Stand Dezember 2013 ab 01.01.2014) Auszug aus dem Festlegungsbeschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zur Erheblichkeitsschwelle:

„Ein individuelles Entgelt ist nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb des Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen.“

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze	Mindestverlagerung
Hochspannung	10 %	500,00 €	100 kW
Hochspannung in Mittelspannung	20 %	500,00 €	100 kW
Mittelspannung	20 %	500,00 €	100 kW
Mittelspannung in Niederspannung	30 %	500,00 €	100 kW
Niederspannung	30 %	500,00 €	100 kW

Auszug aus dem Festlegungsbeschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zur Bagatellgrenze

„Es gilt eine Bagatellgrenze einer Entgeltreduzierung in Höhe von 500 €.

Das Erreichen der Bagatellgrenze in Höhe von 500 € ist jährlich zu überprüfen.

Sofern die Bagatellgrenze unterschritten wird, ist in dem betreffenden Kalenderjahr das allgemeine Netzentgelt zu zahlen.“